

# QualitätsSicherungsVereinbarung

zwischen

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

und

BigRep GmbH  
Gneisenastr. 66  
10961 Berlin  
Deutschland

(nachfolgend „BigRep“ genannt)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
I. Geltungsbereich und mit geltende Verträge .....	2
II. Zielstellung.....	2
III. Managementsysteme der Vertragspartner .....	2
IV. Grundsatz.....	2
V. Produktenwicklung .....	2
VI. Technische Lieferbedingungen.....	2
VII. Erstbemusterung und Lieferfreigabe.....	3
VIII. Eingangsprüfungen von BigRep und Fehleranzeige .....	3
IX. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.....	3
X. Arbeitsweise vor der Auslieferung identifizierten Abweichungen	3
XI. Arbeitsweise bei Reklamationen von BigRep .....	3
XII. Produkt- und Prozessänderungen .....	4
XIII. Kriterien und Umfang von Requalifizierungsprüfungen.....	4
XIV. Auditierung von BigRep beim Auftragnehmer.....	4
XV. Lieferantenbewertung aus der Sicht beider Vertragspartner.....	4
XVI. Gegenseitige Informationspflichten .....	4
XVII. Vertraulichkeit.....	5
XVIII. Haftung.....	5
XIX. Anwendbares Recht.....	5
XX. Dauer der Vereinbarung.....	5
XXI. Mitgeltende Normen und Richtlinien .....	5
XXII. Allgemeines .....	5
Anhang 1: Ansprechpartner.....	7
Anhang 2: Produktsicherheitsvorschriften (PSV).....	8

## Präambel

BigRep entwickelt und vertreibt additive Fertigungsmaschinen (Materialextrusionsverfahren MEX) sowie kunststoffbasierte Materialien zur Verwendung beim MEX Verfahren. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) stellt den Rahmen für technische und organisatorische Bedingungen als auch Prozesse dar, welche von BigRep und dem Auftragnehmer angewendet werden und die zur Erreichung des gemeinsam angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung für die zu liefernden Produkte. Insbesondere werden mit der QSV anzuwendende Forderungen zum Freigabeverfahren der Produkte und der Produktionsprozesse festgelegt. Der Auftragnehmer hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um Produkte in einer einwandfreien Qualität herzustellen und zu liefern.

## I. Geltungsbereich und mit geltende Verträge

Diese QSV gilt für alle Produktgruppen, die der Auftragnehmer auf Grund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von BigRep erhält und annimmt. Sie ist unverzichtbarer Bestandteil nachfolgend aufgeführter Beschaffungsverträge:

- Rahmenverträge der Produkte
- Einzelbestellungen
- Lieferanten-Leitfaden von BigRep

## II. Zielstellung

Diese QSV ist ein vertragliches Instrument, mit dessen Hilfe Auftragnehmer und BigRep technische und organisatorische Abläufe einvernehmlich mit dem Ziel festlegen, fehlerfreie Produkte herzustellen und termin-, mengen- sowie sortimentsgerecht auszuliefern. Dabei helfen gemeinsam festgelegte Maßnahmen der Fehlervorbeugung sowie frühzeitige Fehlererkennung, um die Herstellkosten des Produktes niedrig zu halten. Die QSV enthält Regeln zu Sofort- und Korrekturmaßnahmen im Falle von Reklamationen und Aufgaben zur Förderung der Leistungsfähigkeit beider Vertragspartner.

Die QSV ist ein wesentliches Vertragsdokument für eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

## III. Managementsysteme der Vertragspartner

Der Auftragnehmer arbeitet nach folgenden zertifizierten Managementsystemen:

- 
- 
- 

Das Managementsystem des Auftragnehmers beinhaltet Aufgaben und Maßnahmen für ein umwelt- und sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter in allen betrieblichen Prozessen und ihrem Umgang mit den dabei verwendeten Materialien und technischen Ressourcen. Beide Vertragspartner verpflichten sich ihre Managementsysteme ständig entsprechend dem Stand der Technik, der Einhaltung der Regelungen dieser QSV und aller anderen gemeinsamen Vertragsdokumente weiter zu entwickeln und zu verbessern.

## IV. Grundsatz

BigRep wird dem Auftragnehmer verständlich und aussagefähig alle vorliegenden Produkthanforderungen zur Verfügung stellen (z.B. Zeichnung, Funktionsbeschreibung, besondere Merkmale). Der Auftragnehmer wird vorgenannte Produkthanforderungen in aller Offenheit mit den betroffenen Abteilungen auf technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit prüfen und ggf. frühzeitig Änderungsvorschläge unterbreiten. Das betrifft auch aus seiner Herstellerkompetenz resultierende Hinweise zu ggf. fehlenden oder von BigRep falsch definierten Anforderungen. Der Auftragnehmer benennt einen Projektverantwortlichen, legt die Projektaufgaben mit entsprechenden Terminen fest und informiert BigRep regelmäßig über den aktuellen Arbeitsstand. Im Einzelfall können hierzu gesonderte Arbeitsweisen vereinbart werden.

Die Vertragspartner geben ihre jeweiligen Ansprechpartner bekannt.

Der Auftragnehmer hat Terminrisiken und –verzögerungen unverzüglich BigRep anzuzeigen.

BigRep hat dem Auftragnehmer Änderungen hinsichtlich der Produkthanforderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird prüfen, ob diese Änderungen technisch möglich sind und welche Auswirkungen sich für den Auftrag ergeben.

## V. Produktenwicklung

Wenn der Auftrag des Auftragnehmers Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben und BigRep auf Anfrage Einsicht zu gewähren.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Auftragnehmer alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen; dabei erkannte Mängel und Risiken teilt der Auftragnehmer BigRep unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Auftragnehmer geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, FMEA usw. an. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben werden von ihm berücksichtigt.

## VI. Technische Lieferbedingungen

- (1) BigRep übergibt dem Auftragnehmer im Rahmen der Auftragserteilung insbesondere bei sicherheitsrelevanten und prüftechnisch anspruchsvollen Produkten Technische Lieferbedingungen (TLB). Diese produktgruppenbezogenen TLB enthalten in Ergänzung der Zeichnungsvorgaben mindestens Angaben zu Lieferzustand, Kennzeichnung und ggf. besondere Anforderungen an ausgewählte Merkmale. Bei jedem Auftrag müssen zusätzlich die Produktsicherheitsvorschriften beachtet werden, diese sind im Anhang 2 beschrieben.
- (2) Der Auftragnehmer hat diese Vorgaben in seine Qualitäts- und Prüfplanung zu integrieren.

## VII. Erstbemusterung und Lieferfreigabe

- (1) Der auf der Erstmusterbestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Ein Terminverzug gefährdet den Serienanlauf.
- (2) Der Auftragnehmer hat BigRep mit dem Erstmusterprüfbericht (EMPB) eindeutig gekennzeichnete Erstmuster und alle zur festgelegten Vorlagestufe gehörenden Nachweisdokumente zu übergeben. Die Anzahl der Erstmuster ist mit BigRep zu vereinbaren.
- (3) Der EMPB darf nicht dazu genutzt werden, um Abweichungen vorzustellen, die zwangsläufig zu Nachbemusterungen führen. Alle notwendigen Abstimmungen, auch für den Ausnahmefall der Verwendung noch nicht serienmäßiger Betriebsmittel, müssen vor der Erstbemusterung durchgeführt werden und sind bei der Terminplanung zu berücksichtigen. Werden Erstmuster mit n.i.O.- Ergebnissen ohne genehmigte Abweicherlaubnis (AWE) geschickt, so werden diese ohne Prüfung abgelehnt. Ebenso wird bei fehlenden Unterlagen verfahren. Eine neue Erstbemusterung mit i.O.-Ergebnissen bzw. AWE ist umgehend nachzureichen.
- (4) Bei von BigRep festgelegten Auflagen beschränkt sich die Nachbemusterung, wenn nicht anders vorgegeben, auf die betroffenen Abweichungen und fehlenden Dokumente.
- (5) Auftragnehmer und BigRep archivieren die Bemusterungsunterlagen 10 Jahre nach Serienauslauf, sofern vom BigRep keine andere Frist vorgegeben ist.
- (6) BigRep legt fest, wann eine Wiederholbemusterung erforderlich ist (siehe hierzu Abschnitt XIII).

## VIII. Eingangsprüfungen von BigRep und Fehleranzeige

- (1) BigRep oder assoziierte Partner werden unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Soweit die Partner ggf. zeitweise weitere Prüfungen durch BigRep für notwendig halten, werden diese insbesondere hinsichtlich Prüftechnik und -verfahren abgestimmt und in den schriftlichen Prüfplan von BigRep eingebunden.
- (2) Entdeckt BigRep bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, wird dieser dem Auftragnehmer unverzüglich angezeigt. In der Eingangsprüfung nicht entdeckte Schäden oder Fehler werden dem Auftragnehmer angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden.
- (3) BigRep obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

## IX. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

- (1) Der Auftragnehmer hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu führen, mit dem im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Liefercharge des Sublieferanten möglich ist. Mit diesem System müssen darüber hinaus die zum jeweiligen Fertigungslos des Auftragnehmers gehörenden Prozessdaten und

Prüfergebnisse identifiziert werden können. Das System muss das Auffinden weiterer sich im Umlauf befindenden Produkte mit gleichen Qualitätsmängeln und die Fehlerursachenanalyse ermöglichen.

- (2) Der Auftragnehmer muss zweifelsfrei zurückverfolgen und feststellen können, wann er welche Produkte an BigRep geliefert hat.
- (3) BigRep muss ebenfalls ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem unterhalten, mit dem er zweifelsfrei fehlerhafte Produkte mit Angabe der Lieferdaten dem zuständigen Auftragnehmer zuordnen kann.
- (4) Der Auftragnehmer muss jede Liefereinheit an BigRep mindestens wie folgt kennzeichnen: Hersteller, Artikelbezeichnung und -nummer, Fertigungslosnummer und Menge. Wenn vorhanden, gelten die Kennzeichnungsvorschriften der produktspezifischen technischen Lieferbedingungen.
- (5) Auftragnehmer und BigRep verpflichten sich ihre Produkt-Kennzeichnungssysteme ständig weiter zu entwickeln, damit im Falle einer Reklamation und möglichen Rückrufaktion mangelhafte Produkte schnell eingegrenzt und den Fertigungslosen und Materialchargen eindeutig zugeordnet werden können.

## X. Arbeitsweise vor der Auslieferung identifizierten Abweichungen

- (1) Beabsichtigt der Auftragnehmer im Ausnahmefall BigRep Produkte mit unzulässigen Spezifikationsabweichungen auszuliefern, muss von BigRep eine schriftliche Sonderfreigabe eingeholt werden.

## XI. Arbeitsweise bei Reklamationen von BigRep

- (1) BigRep wird Qualitätsmängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, dem Auftragnehmer unter Angabe der betroffenen Liefereinheit mit einem Reklamationsschreiben (RS) anzeigen.
- (2) BigRep beschreibt im RS die Produktmängel und deren Häufigkeit, sofern zu diesem Zeitpunkt machbar, definiert notwendige Sofortmaßnahmen einschließlich Termine zur Behandlung der fehlerhaften Liefermenge sowie den Termin für die erste Rückmeldung des Auftragnehmers.
- (3) Benötigt der Auftragnehmer zur Reaktion auf die Reklamation fehlerhafte Produkte oder z.B. Fotos davon, so sind diese sofort anzufordern und von BigRep auf dem schnellsten Weg zuzusenden.
- (4) Der Auftragnehmer hat grundsätzlich bei von ihm zu verantwortenden Qualitätsmängeln vorrangig das Recht entsprechende Sofortmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung durchzuführen.
- (5) BigRep wird eine Sortieraktion und/oder Fehlerbeseitigung nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer durchführen. Diese Verfahrensweise ist auch ohne Abstimmung in folgenden besonderen Situationen zulässig:
  - der Auftragnehmer hält einen diesbezüglich festgelegten angemessenen Abstimmungstermin nicht ein
  - BigRep musste im Rahmen einer Kundenreklamation Sofortmaßnahmen durchführen und identifizierte erst später den Auftragnehmer als Verursacher. In diesem Fall muss BigRep dem Auftragnehmer schnellstens entsprechendes Beweismaterial (n.i.O.-Teile, Fotos) zukommen lassen.

- (6) Der Auftragnehmer erstellt einen vollständigen 8D-Report innerhalb der im RS angegebenen Fristen. Absehbare Fristüberschreitungen, z.B. zum Nachweis der Wirksamkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen zur künftigen Fehlervermeidung, sind BigRep frühzeitig mitzuteilen.

## XII. Produkt- und Prozessänderungen

- (1) Plant BigRep oder, falls bekannt, sein Kunde den Weiterverarbeitungsprozess und/oder die Funktion des Kaufteiles zu ändern und kann er nicht einschätzen, ob dadurch die Teilespezifikation angepasst werden muss, hat er dies dem Auftragnehmer vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird BigRep in einer vereinbarten Frist schriftlich informieren, ob eine Spezifikations- und ggf. Preisänderung erforderlich ist.
- (2) Plant der Auftragnehmer seine eingesetzten Werkstoffe, Zulieferteile, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandorte, Prozess- und Prüfbedingungen etc. gegenüber den Prozessbedingungen lt. Erstmusterfreigabe zu ändern, hat er dies BigRep schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die schriftliche Information zu vorgenannten Änderungen hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass BigRep/Auftragnehmer sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen kann, bevor die jeweilige Änderung bei den Vertragsgegenständen zur Anwendung kommt.
- (4) Schweigen von BigRep zu einer vom Auftragnehmer angezeigten Änderung entlastet diesen nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Zuverlässigkeit der zu liefernden Teile gemäß vertraglich vereinbarter Spezifikation.
- (5) BigRep entscheidet von Fall zu Fall, ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit einer Prozessänderung eine Wiederholbemusterung notwendig ist.

## XIII. Kriterien und Umfang von Requalifizierungsprüfungen

- (1) Der Auftragnehmer führt zum Nachweis eines stabilen Qualitätsniveaus je Produktgruppe jährlich, beginnend mit dem Zeitpunkt der Erstmusterfreigabe, mindestens eine Requalifizierungsprüfung durch.
- (2) Die Requalifizierungsprüfung muss alle von BigRep für das Produkt vorgegebenen Spezifikationen zu Material, Maße und Funktionen beinhalten.
- (3) Die Requalifizierungsprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben zur Erstmusterprüfung.
- (4) Die Prüfergebnisse sind vom Arbeitnehmer zu dokumentieren und auf Anforderung von BigRep diesem zu übermitteln.

## XIV. Auditierung von BigRep beim Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ermöglicht BigRep, sich nach terminlicher Abstimmung vor Ort von der Wirksamkeit seiner Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen.
- (2) Insbesondere im Falle des Auftretens von Qualitätsproblemen helfen Lieferanten- und Produktaudits von BigRep das gemeinsame Ziel: „Wiederherstellung eines qualitätsfähigen Prozesses“ wirksam zu sichern.
- (3) Der Auftragnehmer gewährt hierzu BigRep während der üblichen Betriebs- und Geschäftsstunden Zutritt zu allen Fertigungsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten

Dokumente, soweit dem nicht Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers oder von Dritten nachweislich entgegenstehen. Soweit erforderlich werden mit dem Auftragnehmer gemeinsam Audits beim Sublieferanten durchgeführt.

- (4) Bei der Auditdurchführung werden aktuelle interne Audits und solche von zugelassenen Zertifizierungsgesellschaften berücksichtigt.
- (5) Die im Ergebnis des Audits gemeinsam definierten Maßnahmen sind von der jeweils verantwortlichen Stelle der Vertragspartner konsequent umzusetzen.
- (6) Die Kosten eines Audits trägt jede Partei selbst.

## XV. Lieferantenbewertung aus der Sicht beider Vertragspartner

- (1) Die Leistungsfähigkeit von BigRep hängt in starkem Maße von der stabilen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers ab. Deshalb bewertet BigRep laufend wesentliche Leistungskriterien wie Liefertermin, Mengentreue, Produktqualität, Flexibilität und Kommunikation.
- (2) BigRep führt in festgelegten Zeitintervallen für wesentliche messbare und ggf. auch „weiche“ Kriterien wie Kommunikation und Flexibilität eine Lieferantenbewertung durch. Die Ergebnisse werden dem Auftragnehmer mitgeteilt, mit ihm ausgewertet und ggf. gemeinsam Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart obliegt dem Auftragnehmer die Auswahl von Sublieferanten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung, dass die Sublieferanten, die vom BigRep geforderten Qualitätsstandards erreichen und erhalten bzw. verbessern. Darüber hinaus trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für alle mit dem Sublieferanten verbundenen Aufgaben und das gelieferte Endprodukt.

## XVI. Gegenseitige Informationspflichten

- (1) Dieser Absatz betrifft gegenseitige Informationen, die nicht bereits in anderen Abschnitten dieser QSV enthalten sind.
- (2) BigRep wird den Auftragnehmer insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
- Änderung technischer Lieferbedingungen und Einführung bzw. Änderung von Werksnormen
- (3) Der Auftragnehmer wird BigRep insbesondere in folgenden Situationen schriftlich informieren:
- Nachweis aktueller Managementzertifikate
  - Änderung technischer Lieferbedingungen und Werksnormen, falls zutreffend
  - Absehbare Nichteinhaltung von Lieferkriterien wie Termin, Menge u. Qualität einschließlich beabsichtigte Sonderfreigabe
  - Produktanforderungen oder Prüfverfahren sind unvollständig, fehlerhaft oder könnten bei Änderung vom Auftragnehmer wirtschaftlicher realisiert werden
- (4) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Prüfprotokollen und Abnahmeprüfzeugnissen beträgt mindestens 10 Jahre.
- (5) Mit der zu dieser QSV gehörenden Anhang 1 „Ansprechpartner“ werden die Verantwortlichkeiten beider Vertragspartner je QSV-Sachverhalt geregelt.

## XVII. Vertraulichkeit

- (1) Jeder Partner wird alle dokumentierten Informationen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene dokumentierte Informationen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der dokumentierten Informationen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.
- (2) Die vorstehende Geheimhaltungspflicht entfällt für Informationen, Gesprächsinhalte und Tatsachen, die nachweislich:
  - zum Zeitpunkt der Mitteilung an den empfangenden Partner bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung der vorliegenden Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder
  - dem empfangenden Partner vor Offenlegung durch den anderen Partner bereits bekannt waren oder
  - dem empfangenden Partner von Dritten rechtmäßig mitgeteilt werden oder
  - vom empfangenden Partner unabhängig von den durch den anderen Partner mitgeteilten Informationen erarbeitet wurden.

werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

- (4) Die englische Fassung dieses Vertrages stellt eine reine Arbeitserleichterung dar. Die deutsche Fassung ist alleine maßgeblich und hat bei Widersprüchen oder Abweichungen gegenüber der englischen Fassung Vorrang. Dies gilt für alle sonstigen hiermit zusammenhängenden Unterlagen wie z.B. mitgeltende Unterlagen entsprechend.

## XVIII. Haftung

Die Haftung bestimmt sich nach den der Lieferung zugrunde liegenden Vereinbarungen.

## XIX. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches materielles Recht.

## XX. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

## XXI. Mitgeltende Normen und Richtlinien

Folgende wesentliche externe Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil dieser QSV:

- DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“
- DIN EN 10204 „Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen“

Beide Vertragspartner müssen selbständig auf Aktualität dieser Regelwerke achten.

## XXII. Allgemeines

- (1) Gerichtsstand ist Berlin, Deutschland. BigRep ist auch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.
- (2) Auf das Recht zur Führung eines Urkundenprozesses (§ 592 ff. ZPO) aus dem Vertrag wird von beiden Seiten verzichtet. Die Parteien verzichten gegenseitig auch auf die Aufrufung eines Schiedsgerichts, sondern werden im Streitfall vor den ordentlichen Gerichten eine Klärung herbeiführen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages und etwaige weitere Vereinbarungen unwirksam sein oder

BigRep GmbH

---

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang 1: Ansprechpartner

Thema	Auftragnehmer			BigRep		
	Abteilung	Name	Mail-Adresse	Abteilung	Name	Mail-Adresse
Änderung der QSV	-	-	-			
Änderungsmanagement						
Lieferantenbewertung						
Änderung TLB oder Werksnormen						
Änderung von Prozessbedingungen in der Serienproduktion				-	-	-
Information zu Nichteinhaltung der Lieferkriterien						
Sonderfreigabe						
Managementzertifikate						

## Anhang 2: Produktsicherheitsvorschriften (PSV)

Für ein Produkt mit CE-Kennzeichnung ist eine technische Dokumentation gemäß EU-Richtlinien bereitzuhalten, um diese im Bedarfsfall oder Produkthaftungsfall Behörden vorlegen zu können. Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Bestimmungen bzw. Forderungen, wenn anwendbar, in der jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens, zu beachten:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- sonstige Gemeinschafts-Vorschriften der EU, wenn anwendbar, z.B.
  - Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit 2001/95/EG
  - WEEE Elektro- und Elektronikschrott 2012/19/EU
  - RoHS-Richtlinie 2011/65/EU
  - REACH-Verordnung 1907/2006
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften z.B. DGUV Vorschrift 3
- Alle für das bestellte Gerät, für die bestellte Maschine oder Anlage geltenden harmonisierten europäischen Normen, insbesondere z.B. EN 60204-1, EN 61010-1, EN ISO 12100, EN ISO 13849-1, EN ISO 13849-2, EN 62471, Typ C Normen, sowie relevante EMV-Normen.

Für bestimmte Beschaffungen können auch Anforderungen anderer Länder oder produktspezifische Anforderungen gelten, z.B. UL, CSA. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem Normen und technische Lieferbedingungen zu beachten. Abweichungen von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen sind durch den Auftragnehmer schriftlich zu begründen. Das Erreichen des gleichen Sicherheitsniveaus auf andere Weise ist durch den Auftragnehmer nachzuweisen und zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer ist bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, verpflichtet,

- die CE- Kennzeichnung anzubringen und eine Konformitätserklärung auszustellen, wenn EU-Richtlinien zur Anwendung kommen. Hat der Hersteller seinen Sitz außerhalb der EU, so ist die Konformitätserklärung von seinem Bevollmächtigten mit Sitz innerhalb der EU auszustellen.
- für eine unvollständige Maschine eine technische Dokumentation gemäß Maschinenrichtlinie bereitzuhalten und eine Montageanleitung und eine Einbauerklärung mitzuliefern
- eine Bedienungsanleitung (Beistellung von BigRep) in deutscher und englischer Sprache beizufügen
- ein Prüfprotokoll der durchgeführten elektrischen Prüfungen nach DIN VDE 0100-600

Auf Anfrage ist der Auftragnehmer bei Geräten, Maschinen oder Anlagen, verpflichtet,

- die Risikobeurteilung für die in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallenden Tätigkeiten auszuhändigen, sowie Berechnungen, Prüfergebnisse und Messprotokolle mitzuliefern

Diese Verpflichtungen sind Teil der QSV und/oder des Lieferanten-Rahmenvertrags. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt.

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer aufgrund von Mängeln und der sich daraus ergebenden Mängeln bleiben vorbehalten.